



**Praxisführung
kompakt**

Haben auch Sie Fragen zur Praxisführung? Wir beantworten Sie gern.
E-Mail: praxisfuehrung@zaek-berlin.de
Tel. (030) 34 808 119

Welche Verzeichnisse und Informationen

Sie für Ihre Zahnarztpraxis benötigen

Umgang mit Gefahrstoffen

Gefahrstoffverzeichnis

In einer Zahnarztpraxis sind Gefahrstoffe in einer Vielzahl vorzufinden. Aus § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) geht hervor, dass ein Gefahrstoffverzeichnis mit folgenden Inhalten zu führen ist:

- ▶ Bezeichnung des Gefahrstoffs/Produkt
- ▶ Einstufung des Gefahrstoffs oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften (H- und P-Sätze)
- ▶ Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengenbereichen
- ▶ Bezeichnung der Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte gegenüber dem Gefahrstoff exponiert sein können
- ▶ einen Verweis auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter

In dieses Verzeichnis tragen Sie dementsprechend sämtliche Gefahrstoffe aus Ihrer Praxis ein. Diese erkennen sie an den schwarz-rot-weißen Piktogrammen, den sogenannten Gefahrensymbolen. Zudem benötigen Sie die jeweiligen Sicherheitsdatenblätter (SDB) und Betriebsanweisungen, welche bspw. im Rahmen einer Bestellung per E-Mail vom Hersteller bereitgestellt werden.

Sicherheitsdatenblatt

In den Sicherheitsdatenblättern (SDB) werden Ihnen vom Hersteller alle notwendigen Informationen bereitgestellt, um das Produkt in Bezug auf

den Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutz richtig anwenden zu können. In den verschiedenen Abschnitten finden Sie die entsprechenden Informationen für das Gefahrstoffverzeichnis, sowie zum Thema Schutzmaßnahmen, Erste Hilfe, Lagerung und Entsorgung. Die SDB müssen auch nach der letztmaligen Verwendung des Stoffes für weitere zehn Jahre aufbewahrt werden.

Betriebsanweisung

Gemäß § 14 GefStoffV ist der Unternehmer verpflichtet, eine schriftliche Betriebsanweisung für die Beschäftigten in Bezug auf alle Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu erstellen. Diese dienen der betriebsspezifischen Unterweisung der Beschäftigten und müssen folgende Informationen zum Gefahrstoff beinhalten:

- ▶ Arbeitsbereich, Arbeitsplatz oder Tätigkeit
- ▶ Gefahr für Mensch und Umwelt
- ▶ Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln
- ▶ Verhalten im Gefahrfall
- ▶ Erste Hilfe
- ▶ Sachgerechte Entsorgung

Bei sicherheitsrelevanten Änderungen der betrieblichen Abläufe sind die Betriebsanweisungen anzupassen, daher sollten sie die Aktualität im Zuge der jährlichen Unterweisung vorab prüfen.

Marie Ulrich
Referat Praxisführung

